

An die
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Frau Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, den 9. August 2020

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Weber,

derzeit wird uns von den AktivistInnen des Klimacamps vor dem Augsburger Rathaus regelmäßig vor Augen geführt, dass wir mit den Bemühungen um eine deutliche Absenkung unseres CO₂-Ausstoßes hier in Augsburg viel zu schleppend voran kommen. Um die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens noch erreichen zu können, müssen wir alle Maßnahmen ergreifen, die eine beschleunigte Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten unterstützen. Anträge und Anfragen an den Stadtrat und seine Gremien, die eine Verbesserung für den Klimaschutz zum Inhalt haben, müssen mit erhöhter Priorität von den Gremien bearbeitet und beschieden werden.

Wir stellen daher folgenden **Antrag**:

In der Geschäftsordnung für die städtischen Kollegien wird der §33, „Antragsstellung, Behandlung“ im Absatz 1 nach dem Satz 4 um einen weiteren Satz ergänzt:

„Handelt es sich bei dem Gegenstand der Beantragung um einen dem Klimaschutz dienenden Sachverhalt, verkürzt sich die Bearbeitungsfrist von drei auf einen Monat.“

Ebenso wird der §33a, „Anfragen“ im Absatz 4 nach dem Satz 1 durch einen Satz ergänzt:

„Handelt es sich bei dem Gegenstand der Anfrage um einen dem Klimaschutz dienenden Sachverhalt, verkürzt sich die Bearbeitungsfrist von drei auf einen Monat.“

Alle weiteren Sätze des Absatz 4 verschieben sich entsprechend in der Zählung.

An den derzeitigen Satz 2 wird eine Ergänzung angefügt: „, bei klimarelevanten Sachverhalten auf 2 Monate“ (siehe auch untenstehende Synopse).

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Fiener,
Stadträtin (SPD)

Frederik Hintermayr,
Stadtrat (Die Linke)

Peter Hummel,
Stadtrat (Freie Wähler)

Gregor Lang,
Stadtrat (SPD)

Christian Pettinger,
Stadtrat (ÖDP)

Regina Stuber-Schneider,
Stadträtin (Freie Wähler)

Roland Wegner,
Stadtrat (V-Partei)

Christine Wilholm,
Stadträtin (Die Linke)

Dirk Wurm,
Stadtrat (SPD)

Synopse:

§33 Antragsstellung, Behandlung	
Bisheriger Text:	Vorschlag:
<p>(1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. ²Diese sind schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. ³Die Anträge können auch elektronisch oder im Ratsinformationssystem gestellt werden. ⁴Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben.</p>	<p>(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Anträge können auch elektronisch oder im Ratsinformationssystem gestellt werden. Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben. Handelt es sich bei dem Gegenstand der Beantragung um einen dem Klimaschutz dienenden Sachverhalt, verkürzt sich die Bearbeitungsfrist von drei auf einen Monat.</p>
§33a Anfragen	
Bisheriger Text:	Vorschlag:
<p>(4) ¹Die Behandlung im zuständigen Gremium oder die Beantwortung im Ratsinformationssystem erfolgt binnen einer Frist von 3 Monaten. ² Im Falle einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium nach Abs. 3 verlängert sich die Frist zur Beantwortung um einen Monat auf insgesamt 4 Monate. ³Die Behandlung oder Beantwortung kann entsprechend Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen.</p>	<p>(4) Die Behandlung im zuständigen Gremium oder die Beantwortung im Ratsinformationssystem erfolgt binnen einer Frist von 3 Monaten. Handelt es sich bei dem Gegenstand der Anfrage um einen dem Klimaschutz dienenden Sachverhalt, verkürzt sich die Bearbeitungsfrist von drei auf einen Monat. Im Falle einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium nach Abs. 3 verlängert sich die Frist zur Beantwortung um einen Monat auf insgesamt 4 Monate, bei klimarelevanten</p>

	<p>Sachverhalten auf 2 Monate. Die Behandlung oder Beantwortung kann entsprechend Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen.</p>
--	---